

Medienmitteilung

Haftung bei Schäden durch Dachlawinen und Eiszapfen

Von: Hans Schnyder *

Mit dem Winter beginnt die Zeit, wo ein Blick zu den Dächern Angst auslösen kann. Eiszapfen oder überhängende Schneeansammlungen auf Dächern stellen eine ernst zu nehmende Gefahr dar.

Eiszapfen bilden sich bei Temperaturdifferenzen. Bei schlecht isolierten Dächern dringt die Wärme nach Aussen und bringt den Schnee zum Schmelzen. So bilden sich an Dachrinnen und -rändern Eiszapfen, die sich mit zunehmender Grösse lösen und herunterfallen können.

Schneerutsche oder im Fachjargon „Dachlawinen“ entstehen, wenn auf dem Dach keine oder zu wenig Rückhaltevorrichtungen eingebaut sind. Die Gefahr einer Dachlawine besteht vorwiegend bei Steildächern. Aber auch auf glitschigen Dächern wie Glas oder Kupfer kann Schnee und Eis selbst bei minimalen Dachneigungen ins Rutschen geraten. In solchen Fällen kann sich das Abgleiten auch sehr langsam abspielen.

Präventive Massnahmen

Mit der Optimierung der Gebäudeisolation kann der Hauseigentümer gleich doppelt profitieren. Einerseits bilden sich keine gefährlichen Eiszapfen und andererseits wird der Wärmeverlust markant verringert, was die Heizkosten reduziert. Jede unverbrauchte Energieeinheit ist ein Beitrag zur Umweltentlastung.

Dachrinnenheizungen zur Verhinderung von Eiszapfenbildung sind nur als Notlösung anzusehen, da diese den Energieverbrauch erhöhen. Dachlawinen können mit einfachen baulichen Massnahmen wie Schneefangrechen, Schneerückhalter usw. weitgehend verhindert werden.

Was tun, wenn die Gefahr bereits droht?

Haben sich erst einmal Eiszapfen gebildet, so ist es meist nur eine Frage der Zeit, bis diese zu Boden fallen. Wo immer möglich, sollen die Zapfen abgeschlagen werden. Bei hohen Häusern kann das jedoch ein sehr gefährliches Unterfangen sein. Oft sind Dachdeckerfirmen mit entsprechenden Hilfsmitteln und Erfahrungen nötig. Warnungen und Sperrungen an den Gefahrenorten sind angebracht. Aber Achtung: Dadurch werden Sie von Ihrer Haftung nicht entlastet.

Wer bezahlt wann?

Kommen durch Dachlawinen, Eiszapfen oder Trottoirvereisungen Personen oder fremde Sachwerte zu Schaden, wird grundsätzlich der Grund- oder Gebäudeeigentümer gegenüber der geschädigten Person haftpflichtig. Schäden an Gebäuden, welche durch Schneerutsche von Dächern und herabfallend Eiszapfen entstehen, gelten nicht als Elementarschäden und sind nicht in der obligatorischen Gebäudeversicherung versichert.

Als Grundeigentümer besteht Kausalhaftung. Ihre Gebäudehaftpflichtversicherung kommt bei Schäden an Dritte zum Zuge. Wo keine solche vorhanden ist, haften Sie persönlich. Bei Fahrzeugschäden kann auf die Kaskoversicherung zurück gegriffen werden. Auf jeden Fall aber ist immer Ihre Sorgfaltspflicht entscheidend.

* Hans Schnyder ist freischaffender Schadenexperte und u. a. tätig für die glarnerSach, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus.

Glarus, 28. November 2008

Anmerkung für die Redaktion:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

glarnerSach, Hans Schnyder, Telefon 055 645 61 76, E-Mail hans.schnyder@glarnersach.ch